

Statuten

Totalrevision vom 14. November 2013

I. Name, Zweck, Sitz und Dauer

Art. 1

Unter der Bezeichnung „Schweizerische Gesellschaft für Endokrinologie und Diabetologie“ besteht ein Verein gemäss diesen Statuten und der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Die Schweizerische Gesellschaft für Endokrinologie und Diabetologie entstand 1997 aus dem Zusammenschluss der Schweizerischen Gesellschaft für Endokrinologie und der medizinisch-wissenschaftlichen Sektion der Schweizerischen Diabetes-Gesellschaft.

Art. 2

Zweck der Gesellschaft ist der Zusammenzug von Ärztinnen und Ärzten, Forscherinnen und Forschern aus den Fachgebieten Endokrinologie und Diabetologie, von Ärztinnen und Ärzten mit Interesse an Endokrinologie, Diabetologie und Stoffwechselstörungen, sowie von nicht-ärztlichen Fachpersonen mit Interesse an Endokrinologie, Diabetologie und Stoffwechselstörungen. Hauptzwecke sind die folgenden 5 Aufgabengebiete:

- 2.1 Sicherstellung der Fort- und Weiterbildung auf dem Gebiet der Endokrinologie, Diabetologie und Stoffwechselstörungen (für die Mitglieder wie für die grundversorgenden Ärztinnen und Ärzte).
- 2.2 Förderung der Forschung in diesen Gebieten
- 2.3 Wahrung der beruflichen Interessen seiner Mitglieder (Standespolitik)
- 2.4 Information und Stellungnahmen gegenüber der Ärzteschaft, den Patientinnen und Patienten und der Öffentlichkeit über Fortschritte und Probleme auf dem Gebiet der Endokrinologie und Diabetologie, sowie Lösungen der medizinisch-sozialen Probleme im Zusammenhang mit Diabetes mellitus und endokrinen Erkrankungen.
- 2.5 Zusammenarbeit mit und die Vertretung in nationalen und internationalen Organisationen und die Umsetzung allfälliger Programme. Zudem berät die SGED die Schweizerische Diabetes-Gesellschaft in medizinischen und wissenschaftlichen Fragen.

Art. 3

Der Sitz der Schweizerischen Gesellschaft für Endokrinologie und Diabetologie befindet sich am gleichen Sitz wie das Sekretariat der Schweizerischen Diabetes-Gesellschaft.

Art. 4

Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

Art. 5

Es wird jährlich mindestens eine wissenschaftliche Sitzung abgehalten.

II. Mitgliedschaft

Art. 6

Die Gesellschaft besteht aus:

Ordentlichen Mitgliedern
Ausserordentlichen Mitgliedern
Freimitgliedern
Ehrenmitgliedern

Art. 7

Als ordentliche Mitglieder können aufgenommen werden:

Kategorie A: Ärztinnen und Ärzte mit FMH Endokrinologie/Diabetologie und Ärzte mit FMH Pädiatrie mit Schwerpunkt pädiatrische Endokrinologie/Diabetologie

Kategorie B: andere Ärztinnen und Ärzte mit Interesse an Endokrinologie/Diabetologie

Kategorie C: Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler mit Interesse an Endokrinologie/Diabetologie (Naturwissenschaften, Veterinärmedizin, Psychologinnen und Psychologen mit Hochschulabschluss)

Kategorie D: Jungmitglieder bis 30 Jahre mit abgeschlossenem Studium

Jede natürliche Person kann schriftlich um Aufnahme ersuchen. Das Gesuch muss von zwei Mitgliedern der Gesellschaft als Paten unterstützt werden und an den Vorstand gerichtet sein. Der Vorstand beschliesst einmal jährlich über die Aufnahmen und teilt diese an der Generalversammlung mit.

Art. 8

Natürliche Personen, die auf dem Gebiet der Endokrinologie oder Diabetologie tätig sind, können ausserordentliche Mitglieder werden:

Kategorie E: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der pharmazeutischen Industrie und der MedTech Unternehmungen

Kategorie F: Mitglieder der Beratungssektion der SDG

Kategorie G: andere Mitglieder

Kategorie H: Kandidatinnen und Kandidaten (cand. med./PhD)

Ausserordentliche Mitglieder der Kategorie F bezahlen einen Jahresbeitrag. Die ausserordentlichen Mitglieder haben kein Stimmrecht an der Generalversammlung und sind nicht in den Vorstand wählbar.

Art. 9

Ordentliche Mitglieder werden nach mindestens 10jähriger Zugehörigkeit zur Gesellschaft und nach Aufgabe der aktiven Berufstätigkeit beitragsbefreit. Die Befreiung erfolgt auf Antrag des jeweiligen Mitglieds. Die Kompetenz für Ausnahmen liegt beim Vorstand.

Art. 10

Der Vorstand kann an der Generalversammlung die Ehrenmitgliedschaft für hervorragende Verdienste um die Gesellschaft oder für überragende Leistungen auf dem Gebiet der Endokrinologie oder Diabetologie verleihen. Ehrenmitglieder sind beitragsbefreit.

III. Beiträge

Art. 11

Das Vereinsvermögen wird gespeisen aus:

- den jährlichen Beiträgen der Mitglieder; deren Höhe beträgt maximal Fr. 350.00 pro Jahr. Die effektiven Beiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- den Unkostenbeiträgen an Veranstaltungen, Prüfungen, Kurse, Diplom- und Creditvergaben gemäss separatem GebührenReglement, welches die Einhaltung der Vorgaben des Bundes zur Integrität und Transparenz im Heilmittelwesen respektiert.
- den Sponsorengelder, Spenden und übrigen Einnahmen

Art. 12

Eine persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten der Gesellschaft besteht nicht.

IV. Austritt und Ausschluss

Art. 13

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austrittserklärung auf das Vereinsjahresende, die 1 Monat im Voraus dem Vorstand schriftlich einzureichen ist.

Art. 14

Mitglieder, die trotz zweimaliger Mahnung ihren Jahresbeitrag zweimal hintereinander nicht entrichtet haben, gelten als ausgetreten.

Erweist sich ein Mitglied der Gesellschaft unwürdig, kann von der Generalversammlung der Ausschluss ausgesprochen werden. Für diesen Beschluss, der in geheimer Abstimmung zu erfolgen hat, braucht es eine Mehrheit von 3/4 der Stimmen.

Die Mitgliedschaft erlischt ferner durch Tod eines Mitglieds, bzw. den Konkurs und die Auflösung bei juristischen Personen.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keine Ansprüche mehr auf das Vereinsvermögen.

V. Organe der Gesellschaft

Art. 15

Die Gesellschaftsorgane sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die ständigen und nichtständigen Kommissionen
- die Sektionen
- die Rechnungsrevisoren
- das Verbandssekretariat

Art. 16 Die Generalversammlung

16.1 Die Mitglieder treten einmal jährlich auf schriftliche Einladung des Vorstandes zur Generalversammlung zusammen. Darüber hinaus kann der Vorstand bei Bedarf zu ausserordentlichen Generalversammlungen einladen.

Der Vorstand muss auf schriftlich begründetes Gesuch eines Fünftels der Mitglieder eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.

Die Generalversammlung wählt den Vorstand und den Präsidenten und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht anderen Organen der Gesellschaft übertragen sind.

16.2 Die Einladungen und Traktanden zu den ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlungen sind mindestens 30 Tage im Voraus zu versenden und werden auf der Website der Gesellschaft publiziert. Es können nur Beschlüsse zu Geschäften gefasst werden, die traktandiert wurden. Zu nicht traktandierten Geschäften kann unter dem Traktandum Varia diskutiert und konsultativ abgestimmt werden.

16.3 Die Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der Anwesenden immer beschlussfähig. Wahlen und Abstimmungen erfolgen mit dem absoluten Mehr der stimmberechtigten Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident. Die Generalversammlung kann auf Antrag von mindestens 1/5 der Anwesenden die Durchführung einer geheimen Abstimmung verlangen. Beschlüsse über Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins benötigen eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

Art. 17 Der Vorstand

17.1 Der Vorstand setzt sich aus mindestens 10 ordentlichen Mitgliedern zusammen, wobei die 5 Universitätsspitäler, ein nicht universitäres Spital, mindestens zwei Mitglieder der Sektion der praktizierenden Endokrinologen, mindestens ein Pädiater und eine Person mit Hauptaktivität in der Forschung berücksichtigt werden sollen. Der Präsident der Ärztekommision von

diabetesschweiz und die Präsidenten der unter Art. 17 erwähnten Sektionen sind ex officio Mitglieder. Die ordentlichen Mitglieder und der Präsident, die Präsidentin werden von der Generalversammlung gewählt. Wahlvorschläge sind bis 1 Monat vor der Generalversammlung schriftlich an den Vorstand zu leiten.

- 17.2 Der Vorstand ist geschäftsführendes Organ. Ihm stehen alle Befugnisse zu, welche nicht durch Gesetz oder Statuten der Generalversammlung vorbehalten sind, insbesondere die Führung und die Aufsicht über das Verbandssekretariat und die Finanzen.
- 17.3 Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst. Er ernennt, einen Vizepräsidenten, und einen Kassier und kann ein Büro bestellen.
- 17.4 Der Präsident leitet die Versammlungen und die Behandlung der Geschäfte. Er führt zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gesellschaft. Im Falle seiner Verhinderung vertritt ihn der Vizepräsident. Der Präsident oder ein Mitglied des Vorstandes vertritt die Gesellschaft in öffentlichen Angelegenheiten. Vom Vorstand bezeichnete Mitglieder der Gesellschaft vertreten die Gesellschaft in den nationalen und internationalen Gesellschaften.
- 17.5 Der Vorstand ist mindestens einmal jährlich, oder nach Bedarf, vom Präsidenten einzuberufen. Die Abstimmungen erfolgen mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Im Falle von Stimmgleichheit entscheidet der Präsident. Es wird Protokoll geführt. Beschlüsse können auf dem Korrespondenzweg mit absoluten Mehr gefasst werden.
- 17.6 Die Vorstandsmitglieder werden für 3 Jahre gewählt und sind nur einmal direkt wieder wählbar.
- 17.7 Die Amtsdauer als Vorstandsmitglied kann für den Kassier und für den Präsidenten während seiner Amtsdauer um 2 Jahre verlängert werden. Die Amtsdauer des Präsidenten ist jedoch auf 4 Jahre beschränkt. Der Präsident bleibt nach seinem Rücktritt noch während eines weiteren Jahres als past president im Vorstand.
- 17.8 Der Kassier ist verantwortlich für die Finanzen der Gesellschaft und hat in finanziellen Belangen Kollektivunterschrift zusammen mit dem Geschäftsführer. Er kann die operativen Belange an das Verbandssekretariat delegieren. Ihm obliegen Aufsicht, Weisungsrecht und Kontrolle der buchführenden Stelle.

Art. 18 Die ständigen und nichtständigen Kommissionen

Die Gesellschaft hat folgende ständige Kommissionen:

- 18.1. Kommission für Weiter- und Fortbildung
- 18.2. Kommission für Medizin und Forschung
- 18.3. Expertenbeirat der Schweizerischen Diabetes-Gesellschaft
- 18.4. Wissenschaftliche Kommission der Herbsttagung

Der Vorstand kann je nach Bedarf und Themenstellung nichtständige Kommissionen (Arbeitsgruppen) bilden. Sie erhalten einen konkreten Auftrag und werden nach Erfüllung des Auftrages wieder aufgelöst. Die nichtständigen Kommissionen (Arbeitsgruppen) sind den ständigen Kommissionen gleichgestellt, insbesondere was Entschädigungsfragen, aber auch Budget und Genehmigungsverfahren betrifft.

Einzelheiten über Zusammensetzung, Amtsdauer und Pflichtenheft der Kommissionen werden in einem speziellen Reglement für jede Kommission festgelegt.

- 18.1 Die Kommission für Weiter- und Fortbildung (KWFB) befasst sich mit allen Fragen und Belangen der ärztlichen Weiter- und Fortbildung und ist das Organ für den Verkehr der Gesellschaft mit der FMH. Für die Bearbeitung spezifischer Probleme können Subkommissionen, bzw. Arbeitsgruppen gebildet werden. Mindestens ein Kommissionsmitglied muss Mitglied des Vorstands sein. Einzelheiten über Zusammensetzung, Amtsdauer und Pflichtenheft der Kommission können in einem speziellen Reglement festgelegt werden.
- 18.2 Die Kommission für Medizin und Forschung (KMF) befasst sich mit allen medizinischen und forschungsbezogenen Belangen der Gesellschaft. Für die Bearbeitung spezifischer Probleme können Subkommissionen, bzw. Arbeitsgruppen gebildet werden. Mindestens ein Kommissionsmitglied muss Mitglied des Vorstands sein.
- 18.3 Der Expertenbeirat der Schweizerischen Diabetes-Gesellschaft wird als Pool von maximal 12 Expertinnen und Experten insbesondere aus dem medizinischen, wissenschaftlichen und paramedizinischen Bereich gebildet. Er berät die Vereinsorgane und insbesondere das Generalsekretariat der Schweizerischen Diabetes-Gesellschaft zu medizinischen und/oder wissenschaftlichen Fragestellungen. Der Präsident, resp. die Präsidentin des Beirates wird durch die Mitgliederversammlung gewählt und gehört von Amtes wegen dem Vorstand der SGED/SSED an.
- 18.4 Die Wissenschaftliche Kommission organisiert die wissenschaftliche Sitzung der SGED. Insbesondere stellt sie das Programm zusammen und beurteilt die eingegangenen Beiträge der Mitglieder. Sie wird durch das Verbandssekretariat unterstützt und kann organisatorische Arbeiten an sie delegieren. Mindestens ein Mitglied der Kommission muss im Vorstand sein.
- 18.5. Die Arbeitsgruppe Metabolismus und Obesitas (ASEMO) ist eine ständige Arbeitsgruppe. Sie bezweckt die Förderung der Fortbildung, des interdisziplinären Meinungs- und Erfahrungsaustausches und der Forschung im Gebiete der Obesitas, des Metabolismus und begleitenden Störungen der Schweiz und repräsentiert die nationale Fachgesellschaft für Obesitas innerhalb der European Association for the Study of Obesity (EASO) und der International Association for the Study of Obesity (IASO).
Das Reglement der ASEMO respektiert vollumfänglich die Statuten der SGED.

Art. 19 Die Sektionen

- 19.1 Die Sektion für Klinische Endokrinologie und Diabetologie (SKED) wird durch ein internes Reglement geregelt, das die Statuten der Gesellschaft respektiert. Das Reglement der Sektion muss von der Generalversammlung der Gesellschaft gebilligt werden. Die Sektion ist ökonomisch unabhängig von der Gesellschaft.
- 19.2 Die schweizerische Gesellschaft für pädiatrische Endokrinologie und Diabetologie (SGPED) ist eine Sektion der SGED. Die Statuten der Sektion respektieren vollumfänglich die Statuten der SGED.

Art. 20 Die Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung wählt die externe Rechnungsrevisionsstelle. In der Regel handelt es sich um die gleiche Revisionsstelle wie die des externen Verbandssekretariates.

Art. 21 Das Verbandssekretariat

Die Dienstleistungen für das Verbandssekretariat können extern eingekauft werden. Das Verbandssekretariat unterstützt den Präsidenten, den Kassier und den Vorstand bei der operativen Umsetzung der Verbandsgeschäfte gemäss Art 2; insbesondere bei der Protokollführung, bei der Vorbereitung der Geschäfte für die Vorstandssitzungen und bei der Rechnungslegung. Es führt das Mitgliederverzeichnis, zeichnet für die getreue Buchführung verantwortlich, organisiert die Diplomverwaltung, kümmert sich um den Webauftritt der Gesellschaft und führt die Dokumentenablage und das Archiv. Ebenso bietet es Unterstützung für die Fort- und Weiterbildungsaktivitäten der Gesellschaft. Die Aufgaben des Verbandssekretariates werden in einem Mandatsvertrag festgehalten. Die operative Leistung des Verbandssekretariates obliegt dem Geschäftsführer.

Art. 22

Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

VI. Änderungen der Statuten, Auflösung

Art. 23

Vorschläge zur Änderung der Statuten müssen dem Präsidenten zuhanden des Vorstands mindestens 8 Wochen vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht werden. Sie müssen den Mitgliedern mit der Traktandenliste zugesandt werden. Jede Statutenänderung muss an der Generalversammlung von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder angenommen werden.

Art. 24

Die Auflösung der Gesellschaft kann an jeder Generalversammlung durch 2/3 der anwesenden Mitglieder beantragt werden. In diesem Falle hat eine Urabstimmung bei allen Mitgliedern der Gesellschaft zu erfolgen. Ergibt sich hierbei eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen, so ist die Auflösung beschlossen.

Art. 25

Die vorliegenden Statuten sind an der Generalversammlung 14. November 2013 genehmigt worden und ersetzen alle vorhergehenden. Eine erste Revision erfolgte am 20. November 2018.

Baden, 20. November 2018

aktualisiert am 17. November 2022

Schweizerische Gesellschaft für Endokrinologie und Diabetologie

Prof. Dr. Beat Müller
Präsident

Ulrike Iten
Geschäftsführerin